

Fachorgan Kultur des Rates des Kreises zu stellen. Dieses nimmt die Vorprüfung unter Hinzuziehung von Sachverständigen vor. Es ist berechtigt, solche Ausfuhr zu genehmigen, wenn der Gegenstand nicht unter die Bestimmungen der Kunstschutz-VO fällt. In anderen Fällen hat sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme an das Fachorgan Kultur des Rates des Bezirkes weiterzuleiten. Erteilt auch dieses nach erneuter Prüfung keine Genehmigung, so legt es den Antrag mit Gutachten dem Ministerium für Kultur vor. Anträge bezüglich der Ausfuhr von wissenschaftlichen Dokumenten sind dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zuzuleiten. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Ausfuhr des Kunstwerkes oder wissenschaftlichen Dokumentes einen Verlust für den Kunstbesitz der DDR bedeutet.

Den zuständigen Organen des Staatsapparates steht gemäß der Kunstschutz-VO im Falle einer mit der Ausfuhr verbundenen Veräußerung eines Kunstwerkes oder von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien sowie von Gegenständen mit besonderer historischer Bedeutung ein Vorkaufsrecht zu. Es muß innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Antrages geltend gemacht werden. Für die Erteilung der Genehmigung auf Ausfuhr werden Gebühren in Höhe von 1 bis 3 % des Schätzwertes erhoben. Alle Kosten des Genehmigungsverfahrens, insbesondere die Sachverständigengebühren, trägt der Antragsteller.